

Zwischen
dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
vertreten durch das - Personalamt -
einerseits
und
dem dbb hamburg
- beamtenbund und tarifunion -
sowie
dem Deutschen Gewerkschaftsbund
- Bezirk Nord -
als Spitzenorganisation der Gewerkschaften und Berufsverbände des Öffentlichen Dienstes
andererseits
wird gemäß § 93 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes
als 3. Ergänzung (1. Ergänzung vom 9. Januar 2013, 2. Ergänzung vom 16. Juni 2014)
der § 94-Vereinbarung auf dem Gebiet der Telekommunikation
vom 10. Februar 1993 / 7. April 1993
folgende Vereinbarung getroffen:

NGN (Next Generation Network) - und einzelne Leistungsmerkmale UC
(Unified Communication) - Regelungspunkte

Nr. 3 der 1. Ergänzung vom 9. Januar 2013 der o.a. Vereinbarung wird wie folgt ergänzt:

d. Videokonferenz

Die folgenden Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

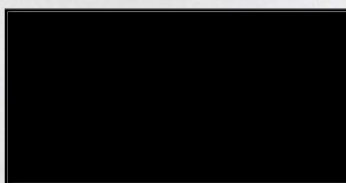
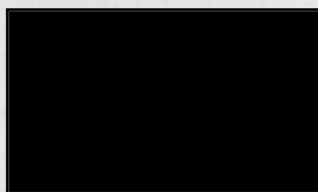
Hamburg, den 14.12.2016

Freie und Hansestadt Hamburg

dbb hamburg

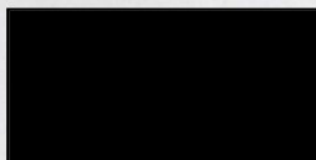
Für den Senat

-beamtenbund und tarifunion-



Deutscher Gewerkschaftsbund

-Bezirk Nord-



Anlage 1 zur 3. Ergänzung:

Videokonferenz:

Eine Videokonferenz ist der Einsatz einer Live-Video-Schaltung, um Personen an unterschiedlichen Orten miteinander zu verbinden, sodass sie sich sehen, hören und Echtzeit-Besprechungen abhalten können.

Anlage 2 zur 3. Ergänzung:

Organisatorische Vorgaben für die Durchführung von Videokonferenzen

Durch den Einsatz von Videokonferenzen (VK) sollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FHH von Dienstgängen und –reisen entlastet werden. Mit der jetzt zur Verfügung stehenden IP-basierte Videokonferenz-Technologie wird den Teilnehmern eine gute und einfach zu bedienende Lösung mit entsprechender Bild- und Tonqualität angeboten. Dabei sollen VK die bisherigen Präsenz- und Telefontermine ergänzen. Im Folgenden werden zwischen den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und der Finanzbehörde (für die FHH) folgende Grundsätze vereinbart, die bei der Durchführung von VK zu beachten sind

Regelungen im Einzelnen:

1. Die technischen Einrichtungen (lokal oder transportabel) müssen dem Stand der Technik entsprechen.
2. Zu Beginn der VK wird der Teilnehmerkreis benannt. Alle VK-Teilnehmer sollen optisch wahrgenommen werden (Übertragung des Bildes). Sofern VK-Teilnehmer nicht im Bild sind, wird darauf hingewiesen (z.B. Teilnehmer, die nur telefonisch an der VK teilnehmen).
3. Den Teilnehmern muss die Möglichkeit gegeben werden, ihr eigenes Bild zu kontrollieren. Sofern ein Teilnehmer einer VK widerspricht, ist entweder die Konferenz auf konventionellem Wege abzuhalten oder ihm die Möglichkeit zu geben, an der VK rein per Audio-Übertragung teilzunehmen (ggf. Sitzplatz außerhalb des Erfassungsbereichs).
4. Es ist sicherzustellen, dass alle Teilnehmer einer VK mit der Übertragung ihres Bildes einverstanden sind (Abfrage vor Beginn der VK).
5. Während der VK ist den Teilnehmern eine konzentrierte und störungsfreie Teilnahme zu ermöglichen.
6. Die Kameras sind so auszurichten, dass unbeteiligte Personen nicht dauerhaft vom Sichtfeld der Kameras erfasst werden.
7. Die Aktivierung von Kamera- oder Mikrofonfunktionen erfolgt nicht automatisch. Die Teilnehmer haben jederzeit die Möglichkeit, die Kamera oder das Mikrofon zu deaktivieren. Die aktive Übertragung von Bild und Ton wird den Teilnehmern deutlich signalisiert.
8. Sofern VK in nicht dafür vorgesehenen Räumen stattfinden, sind sie deutlich anzuzeigen, sodass Unbeteiligte nicht in den Erfassungsbereich von Kamera / Mikrofon geraten. Sofern vorher nicht eingeladene Teilnehmer an der VK teilnehmen sollen, ist das Einverständnis aller voranzusetzen..

9. Eine Speicherung von Systemdaten (System-Logs) erfolgt nur im erforderlichen Rahmen zur Erhaltung und Herstellung des Betriebs der technischen Systeme.
10. Die Speicherung von Verbindungsdaten erfolgt nicht.
11. Der Inhalt von Videokonferenzen wird nicht aufgezeichnet.
12. Funktionen zur Aufzeichnung oder Speicherung der VK (Bild und/oder Ton) werden nicht angeboten.

Die VK-Teilnehmer wurden über diese organisatorischen Regelungen informiert und sind in der Lage, die technischen Einrichtungen zu bedienen. Hierfür werden Bedienungsanleitungen bereitgestellt. Sofern einzelnen Regelungspunkte nicht eingehalten werden können, haben sich die VK-Teilnehmer ggf. auf eine alternative Lösung zu verständigen.

Anlage 3 zur 3. Ergänzung:

Technische Merkmale bei der Durchführung von Videokonferenzen (VK)

Merkmale im Einzelnen:

1. Kommunikationswege:

Teilnehmer einer VK wählen sich mit einer numerischen oder alphanumerischen Rufnummer ein.

1.1 Innerhalb des FHHNET:

Die VK Kommunikation erfolgt über die zentralen Infrastrukturen von Dataport. Es kann mit jedem bei Dataport registrierten Video-Endpunkt eine VK aufgebaut werden.

1.2 Telefoneinwahl:

VK können mittels Telefoneinwahl genutzt werden, um Personenkreise zu integrieren, die keine VK-Technologie nutzen können. Auf die telefonischen Sitzungsteilnehmer wird in der VK gesondert hingewiesen. Sofern Teilnehmer telefonisch an der VK teilnehmen, erscheint das Symbol eines Telefons.

1.3 Bundeslandübergreifend (Verbindungsnetz des Bundes - „DOI“):

Der Zugang zur Videokonferenzplattform von Bund, Ländern und Gemeinden wird ermöglicht.

1.4 Internet:

Die Einwahl von Dritten über das Internet in VKs, die mit Ressourcen der FHH organisiert werden, ist mit einer Authentifizierung möglich. Die Einwahl von Endpunkten der FHH in VK, die bei Dritten über das Internet organisiert werden, ist möglich.

1.5 FHH-organisierte Sitzungen:

Die technische Kontrolle durch Dataport begrenzt sich auf die eigenen Ressourcen.

1.5.1 VK abschließen:

Sofern eine VK „abgeschlossen“ ist, bleiben die eingeladenen Teilnehmer unter sich (geschlossener Teilnehmerkreis). Weitere Personen können an der VK nicht teilnehmen. Dass die VK abgeschlossen ist, wird den Teilnehmenden durch ein Symbol (Schloss) angezeigt.

2 Endgerätetypen:

2.1 Raumsystem:

Raumsysteme sind aufgrund ihrer Größe und Bauart grundsätzlich ortsfest. Diese bestehen üblicherweise aus 2 Bildschirmen (z.B. jeweils 55" Bildschirm-diagonale), um die Teilnehmer und die Präsentationen separat abzubilden, mit externen Mikrofonen. Um die Qualität der Systeme

im Raum zu gewährleisten, sind in der Regel Anpassungen der Licht- und Schallverhältnisse notwendig.

2.2 Dedizierte Endgeräte:

Es sind Geräte, die Ihrer Bauart und Größe (z.B. 22" Bildschirmdiagonale) nach an verschiedenen Orten eingesetzt werden können. Sie eignen sich für Besprechungen mit wenigen Teilnehmern je Sitzungsort. Sie können als mobile Ressource bereitgestellt werden.

2.3 WebCam:

WebCams sind digitale Kameras mit denen Videobilder erzeugt werden können. Diese können als externe Aufsetzkamera oder als interne Kamera betrieben werden. Die externe Kamera bietet in der Regel eine höhere Qualität, als die interne Ausprägung. Beide Möglichkeiten sind jedoch erforderlich, da das Nutzen von Aufsteckkameras außerhalb der Diensträume nicht mit jeder Hardware sinnvoll möglich ist. In der Regel können mobile Verbindungen nicht die Qualität von stationären Video-Endpunkten bieten.

3 Qualität der Videokonferenzen:

Aus ergonomischen Gründen und um eine hohe Akzeptanz von Videokonferenzen zu erreichen, ist eine hohe Bild- und Tonqualität (1280*720 Bildpunkte) wichtig. Sofern die VK-Teilnehmer sich im FHH-Netz befinden, kann davon ausgegangen werden, dass die erforderliche Bild- und Tonqualität erreicht werden kann. Die Qualität von VKs mit Teilnehmern außerhalb des FHH-Netzes, kann von der FHH nicht beeinflusst werden. Dies hängt von Faktoren ab, wie z.B. Einflüsse von Bandbreite im Internet oder die technische Ausstattung von Gegenstellen. Soweit die FHH Einfluss nehmen kann, wird sie diesen nutzen.